

DIE WAHRNEHMUNG SCHLÄGT DIE FAKTEN: DER FALL TAUSS UND SEINE MEDIALE INSZENIERUNG

von Jan Mönikes und Gregor Wettberg

Eines der medialen Großereignisse des Jahres 2009 war der „Fall Tauss“: Jörg Tauss, langjähriger SPD-Bundestagsabgeordneter und wenn nicht Deutschlands erster, so doch renommiertester „Netropolitiker“, geriet mitten in der politischen Auseinandersetzung um die Websperren-Initiative der damaligen Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) Anfang März 2009 in den Verdacht, sich Kinderpornographie verschafft zu haben. Noch während der laufenden Durchsuchung seiner Büro- und Privaträume berichteten die Medien bereits ungewöhnlich umfangreich und wohl informiert von den Ermittlungen. Tauss trat direkt danach von allen Ämtern zurück und erklärte später auch seinen Verzicht auf einen sicheren Listenplatz. Ungachtet dessen wurde in den darauffolgenden Tagen und Wochen bis kurz vor der Bundestagswahl das öffentliche Interesse an den Ermittlungen ganz gezielt befördert. Besonders der für die Pressearbeit verantwortliche Oberstaatsanwalt in Karlsruhe, aber auch der Vorsitzende des Immunitätsausschuss des Bundestages, sahen sich daraufhin der Kritik ausgesetzt, an einer „medialen Inszenierung“ der Ermittlungen gegen Tauss mitzuwirken. In der Folge ergab sich wegen der Parallelitäten weiterer Fälle eine sehr (selbst-) kritische Diskussion der Medien über die Grenzen der Berichterstattung bei Verdächtigungen von Prominenten und der „Öffentlichkeitsarbeit“ von Ermittlungsbehörden. Im Ergebnis änderten diese Reflexionen jedoch nichts: Die Karlsruher Staatsanwaltschaft begleitete das Ermittlungsverfahren mit anhaltender öffentlicher Mitteilungsfreude. Den dadurch entstandenen Eindruck einer öffentlichen Vorverurteilung in den Medien bestätigte sie schließlich sogar selbst. Ein Plädoyer gegen eine für Verteidigung und den Rechtsstaat gleichermaßen unerträgliche Situation.¹

WER IST JÖRG TAUSS?

Jörg Tauss ist vor allem eins: ein Internet-erfahrener Politiker. Bis zu seinem Ausscheiden 2009 saß er 15 Jahre im Bundestag, 1995 wurde er als erster Online-Abgeordneter berühmt, als er „illegal“ ein Modem in seinem Büro installierte und sich als „Gateway in den Bundestag“ ausrief.² Er gründete den „Virtuellen Ortsverein“ der SPD, den Vorläufer für alle späteren Parteien-Communities im Internet. Von 1998 bis 2002 war er „Medienbeauftragter“ der SPD-Bundestagsfraktion und im Anschluss Vorsitzender des von ihm initiierten Bundestagsunterausschusses „Neue Medien“. Wegen seiner vielen Zwischenrufe mit seiner lauten Stimme in Plenardebatten gefürchtet, so war er doch innerhalb der SPD wohl gelitten und bei allen Frak-

tionen fachlich unumstritten: Mitglied des Fraktionsvorstandes, seit 2002 Sprecher für Neue Medien, Koordinator für Datenschutz und auch Generalsekretär der SPD in seiner Heimat Baden-Württemberg. Er wurde so zu einem einflussreichen Abgeordneten, diente der UNESCO als Vorsitzender des Fachausschusses „Kommunikation/Information“ und hatte vergleichbare Funktionen in einer Reihe anderer Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Medien.

DER POLITISCHE KONTEXT

In seiner medienpolitischen Funktion nimmt Tauss auch von Anfang an den Debatten um die Verbreitung von Kinderpornographie und anderer schändlicher Inhalte im Medium „Internet“ teil: Beginnend unter der Ägide von Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) sollen die durch die fortschreitende Digitalisierung entstehenden „Lücken bei der Überwachung moderner Telekommunikationssysteme“ geschlossen werden, wie es der damalige innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Erwin Marschewski, einst formulierte.³ Es kommt zur Verabschiedung einer Reihe nationaler Gesetzesvorhaben. Es ist unter anderem die Zeit des großen Lauschangriffes. Jörg Tauss meldet sich angesichts der zu befürchtenden Maßnahmen deutlich zu Wort: „Unter Freiheit verstehen die nur noch Gewerbefreiheit und auch das nur noch begrenzt.“⁴

Es gelingt in der Opposition jedoch, gegen die Regierung Kohl und auch später unter der SPD-geführten Regierung – trotz der Ereignisse des 11. September 2001 – viele der oft überzogenen, die bürgerlichen Freiheiten gefährdenden Initiativen politisch zu verhindern. Nach den Terroranschlägen von New York und Washington macht sich allerdings auch innerhalb der SPD eine restriktivere Sicht auf das angeblich „rechtsfreie“ Internet und seine Grenzenlosigkeit breit. Bis 2005 gelingt es Tauss gemeinsam mit wenigen anderen Parlamentariern beispielsweise noch, eine einstimmige (!) Ablehnung des Parlaments gegen die „Vorratsdatenspeicherung“ zu organisieren. Anders als in anderen Staaten bleiben die politischen Kräfte der Bundesrepublik skeptisch gegenüber überzogener staatlicher Kontrolle und Zensur im Internet.

Im Jahr 2006 erhebt das Bundeskriminalamt (BKA) erstmals die Forderung nach einer digitalen Sperrinfrastruktur für das Internet,⁵ seinerzeit mit dem Ziel der Sperrung islamistischer Webseiten, insbesondere solcher mit „Bombenbauanleitungen“. Diese Forderung findet jedoch keine politische Mehrheit in der großen Koalition. Nach seiner Herbsttagung 2007 schwenkt das BKA in seiner Argumentation um und begründet die Notwendigkeit der Internetsperre nunmehr auch mit der erforderlichen Bekämpfung der Kinderpornographie. Es verweist dabei auf angeblich steigende Fallzahlen, die sich bei näherem Betrachten jedoch vor allem aus (weitgehend gescheiterten)⁶ Großermittlungen wie der bekannten „Operation Himmel“ speisen und das Argument daher eher konstruiert erscheinen lassen.⁷ Der Kampf gegen Kinderpornographie im Internet soll schließlich sogar die umstrittene heimliche „Online-Durchsuchung“ rechtfertigen.⁸ Es kommt zum offenen Streit zwischen Tauss und den Koalitionspartnern von der Union, besonders mit Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU), wie auch dem Präsidenten des BKA, Jörg Ziercke. Tauss hält die Ar-

gumente des Unionslagers und des BKA in der politischen Diskussion für sachlich nicht tragfähig, sondern für lediglich vorgeschoben. Bezüglich der Verbreitung von Kinderpornographie ist Tauss nämlich im Widerspruch zum BKA der Ansicht, dass längst nicht mehr das Internet der Hauptvertriebskanal sei, sondern dass sich die Szene verlagert habe. Aufgrund eines anonymen Hinweises beginnt er daher, so Tauss später, eigene Recherchen in im Fernsehen beworbenen Telefon-Chats. Tauss stößt in diesen Telefonräumen nach eigenen Angaben auf einen Kontaktmann, der ihm nicht nur Pornographie verschaffen will, sondern sogar Zugang zu einem „Kinderpornoring“ verspricht. Es stellt sich aber heraus: Wie so vieles bei diesem Thema, entspringt auch dieses Angebot offensichtlich nur der Phantasie. Außer dem „normalen“ Tausch und kleinmaßstäblichem Handel von Kinderpornographie zwischen Konsumenten hat Tauss keinen der berüchtigten „Kinderpornoringe“ auffinden können. Diesen sagt man nach, systematische Kindesentführung zu betreiben um die Kinder dann zum Zwecke der Herstellung der Bilder zur Vergewaltigung anzubieten und mit dem Vertrieb der so gefertigten Bilder Millionen, gar Milliarden Gewinne zu machen. Nennenswerte Gewinne erzielen nach Tauss Erkenntnissen allerdings, wenn überhaupt, nur die Anbieter der kostenpflichtigen Telefonnummern, indem sie die Teilnehmer möglichst lange „auf der Line“ halten. Ende 2008 stellt Tauss dann auch seine Recherchen ein. Für ihn steht zumindest fest, dass sich zumindest ein erheblicher Teil dieser „Szene“ von Konsumenten offensichtlich tatsächlich nicht (mehr) per Internet, sondern im Wesentlichen (wieder) per Post und via (Mobil-) Telefon austauscht. Ein Umstand, den das BKA in seinem Werben für die Internetsperren jedoch nicht erwähnt,⁹ selbst wenn das Amt es später schon immer gewusst haben will.¹⁰

Die damalige Familienministerin Ursula von der Leyen (CDU) übernimmt im August 2008 die Forderung des BKA und will die Unternehmen der Internetwirtschaft zu einer „freiwilligen“ Vereinbarung drängen.¹¹ Einige Unternehmen bestehen jedoch wegen des Eingriffs in ihre und die Grundrechte ihrer Kunden auf eine gesetzliche Regelung. Die Opposition lehnt die Forderungen geschlossen ab und Tauss signalisiert für die SPD-Fraktion ebenfalls Ablehnung. Am 4.3.2009 löst sich die Arbeitsgruppe des Ministeriums ergebnislos auf.¹² Am 5.3.2009 soll die zuständige SPD-Arbeitsgruppe unter der Leitung von Jörg Tauss offiziell eine Ablehnung der SPD feststellen und so das politische Ende der Gesetzesinitiative von Ministerin von der Leyen beschließen. Die Sitzung soll gerade anfangen, da verwandelt sich die kontroverse Diskussion um ein schwieriges Thema in den „Fall Tauss“.

DER FALL TAUSS

Spätestens seit dem 6.11.2008 beginnen im Rahmen der „Operation Steppenwolf“ Ermittlungen gegen „Werner“, einen der unter diesem Pseudonym auftretenden Empfänger kinderpornographischer Materials des Bremerhavener Kinderpornohändlers Sascha H. Bei H., einem einschlägig vorbestraften kleinkriminellen Lagerarbeiter, der mit seiner Neigung durch den Vertrieb von Kopien legaler wie illegaler Pornographie offenbar etwas Geld verdienen will, ist ein Zettel mit einer Adresse

und eine Handy-Nummer aufgefunden worden. Am 5.3.2009, um 12:30 Uhr, erreichen diese Ermittlungen „Werner“ – es ist Jörg Taus, MdB.

Taus wartet im Bundestag auf die Mitglieder seiner Arbeitsgruppe, um das Ende der Websperren-Initiative von BKA und Ministerin von der Leyen zu beschließen. Doch als sich die Tür öffnet, kommen nicht seine Kollegen herein, sondern er wird vom damaligen Justitiar der SPD-Fraktion, Klaus Uwe Benneter, und Ermittlungsbeamten vor die Tür gebeten. Ein Ermittlungs- und Durchsuchungsbeschluss wird eröffnet. Taus wird verdächtigt, per Handy-MMS und per Post Kinderpornographie erhalten zu haben und zu besitzen. Seine Immunität war erst Minuten zuvor auf Grundlage dieses Beschlusses des Amtsgerichtes Karlsruhe aufgehoben worden. Ab 12:35 Uhr beginnen Beamte der Landeskriminalämter aus Berlin und Karlsruhe in Begleitung einer Staatsanwältin mit der Durchsuchung der Büros und Wohnungen von Taus in Berlin und in seinem Wahlkreis. Bevor Taus aber auch nur sein Büro im Berliner Bundestag betreten kann, um der Durchsuchung beizuwohnen, weiß die breite Öffentlichkeit davon bereits: Die Deutsche Presseagentur dpa informiert bereits um 13:12 Uhr, dass „derzeit“ eine „Durchsuchung des Bundestags- und Wahlkreisbüros“ von Jörg Taus laufe – laut „SPD-Kreisen“ wegen des Verdachts auf Kinderpornographie.¹³ Um 13:31 Uhr meldet SPIEGEL ONLINE zum ersten Mal, dass gegen Taus ermittelt werde und legt dann kürzeste Zeit später mit allen wichtigen Details aus den Vorermittlungen nach.¹⁴ Taus selbst wird jedoch erst um 13:28 Uhr in seinem Büro ankommen, wie das polizeiliche Durchsuchungsprotokoll vermerkt. Um 13:55 Uhr weiß die dpa auch, dass Ausgangspunkt der Ermittlungen „strafrechtlich relevantes Bildmaterial“ sei. Dies hätte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zwischenzeitlich bestätigt.¹⁵ Die Presse musste aber schon viel früher Bescheid bekommen haben als die Abgeordneten, die über die Aufhebung der Immunität zu beschließen hatten: Schon bei Eröffnung des Ermittlungsbeschlusses warten die ersten Kamerateams vor Taus Berliner Büro „Unter den Linden 50“ darauf, dass Taus von der Polizei in das Gebäude geführt würde. Die Ermittler geleiten Taus daher über einen Hintereingang in sein Büro.

Bei der Durchsuchung der Büros mit fast einem Dutzend Beamten werden – wie bei diesem Verdacht üblich – zunächst die Festplatten der Bundestagsrechner kopiert und große Mengen aller möglichen sonstigen Datenträger beschlagnahmt. Darunter auch Jörg Taus Notebook, sein iPhone und auch sonst alles, was irgendwie Daten speichern kann. Selbst von allen auf den Servern des Bundestages zentral gespeicherten E-Mails und den Daten des internen Netzwerks der SPD-Fraktion werden Kopien gefertigt.

Während der Durchsuchung des Büros wird die Zahl der Kameras und Journalisten vor dem Bürogebäude immer größer. Zu Dutzenden warten sie vor und hinter dem Gebäude und wollen ihre Bilder haben. Der „Nachrichtendruck“ auf die Redaktionen steigert sich noch, da offensichtliche einige – wie der SPIEGEL – alles über den Fall zu wissen schienen, die meisten anderen Redaktionen aber keine „exklusiven“ Informationen haben.

Als die Durchsuchung des Büros abgeschlossen ist, soll Taus, begleitet von einem Bundestagskollegen und seinem Anwalt, mit Polizei und Staatsanwaltschaft in

seine Dienstwohnung wechseln, um dort der Durchsuchung beizuwohnen. Die Staatsanwältin rät dazu, der wartenden Presse vielleicht ein paar Worte der Erklärung zu sagen, damit diese Meute ihm nicht mit zur Wohnung folgt. Ein nachvollziehbarer Rat. Also tritt Tauss vor die Kameras. Ohne die Ermittler anzugreifen, verleiht er seiner Überraschung über die Verdächtigungen Ausdruck. Er könne diese nicht nachvollziehen, weil doch bekannt wäre, dass er sich bereits seit Jahren mit dieser „Szene“ beschäftige. Ob es sich hier unter Umständen um eine "Revanchehandlung" handelt, könne er nicht sagen. In jedem Falle wolle er mit der Staatsanwaltschaft kooperieren, um die Vorwürfe so schnell wie möglich zu klären.

Die Journalisten verbreiten seine wenigen Sätze über alle Kanäle und warten auf den nächsten Akt. Denn nach der gewohnten medialen Logik der Berichterstattung über einen solchen Fall, muss auf ein solches „Dementi“ des Betroffenen zwingend ein rasches „Schuldeingeständnis“ oder besser gleich schon der Beweis folgen, dass der Verdächtige überführt und eben doch schuldig ist. Und die Staatsanwaltschaft Karlsruhe liefert.

„WIR SIND FÜNDIG GEWORDEN“

Die Durchsuchung von Tauss Berliner Wohnung in der Pflugstraße in Berlin-Mitte hat um 15:45 Uhr begonnen und endet gegen 17.15 Uhr. Neben viel Polizei aus Berlin und Karlsruhe sind die ermittelnde Staatsanwältin, Jörg Tauss, sein Anwalt sowie ein weiterer Abgeordneter als Zeuge in der, gemessen an der Menge der Anwesenden viel zu kleinen, 3-Zimmer-Wohnung von Tauss. Da er diese hälftig einer amerikanischen Studentin, die gerade als Au-Pair in Deutschland war, überlassen hat, konzentriert sich das Geschehen zwangsläufig auf die von ihm genutzten Zimmer – sein Schlafzimmer und die Küche. Direkt zu Beginn der Durchsuchung weist Tauss die Ermittler auf einen kleinen Koffer hin, den er unters Bett gestellt hatte. In ihm befindet sich „Erwachsenenmaterial“ – pornographische Bücher, Video-DVDs und „Spielzeug“. Sicherlich peinlich, aber nichts, was jedenfalls schon dem äußeren Anschein der Verpackung nach, nicht auch in jedem Sexshop Deutschlands offen und ab 18 auch legal gehandelt würde. Jedenfalls keine Kinderpornographie.

Um 16:18 Uhr sind die Ermittler bei der Durchsuchung noch in vollem Gange, da meldet der Nachrichtensender N24 bereits, es wäre „einschlägiges Material“ gefunden worden.¹⁶ Und auch auf SPIEGEL ONLINE ist unverzüglich nachzulesen, was der Sprecher der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Rehring, aus dem fernen Karlsruhe live den Journalisten zu berichten hat: „Wir sind in Berlin fündig geworden“.¹⁷ Als diese Nachrichten in die kleine Wohnung dringen, ist das der vor Ort verantwortlichen Staatsanwältin sichtlich unangenehm. Vergeblich versucht sie nach Protest des Anwalts mit ihrer Behörde in Karlsruhe zu telefonieren, um die weitere Verbreitung voreiliger Nachrichten einzudämmen. Denn die ebenfalls in der Wohnung beschlagnahmten Handys und drei DVD+-R, die Tauss offensichtlich von Sascha H. per Post zugeschickt worden waren und die sogar noch mit dem „Begleitbrief“ in einem Bücherregal standen bzw. in einem Sakko steckten, lassen jedenfalls von außen überhaupt nicht erkennen, dass sich darauf – aber eben auch nur dort – kinderpornographische Inhalte befindet. Die Intervention der Staatsanwältin bleibt

ohne Erfolg: Behördensprecher Oberstaatsanwalt Rüdiger Rehring verkündet munter weiter, es sei „einschlägiges Material“ beschlagnahmt worden. „Dies bedeute aber nicht, dass Tauss damit überführt sei.“¹⁸ Immerhin, möchte man hinzufügen. Den medialen Damm aber hat er damit gebrochen. Die Unschuldsvermutung ist danach kein Thema mehr. Ab 17:13 Uhr bestätigt auch die dpa die „fündig gewordenen“ Ermittler.¹⁹ Und spätestens mit diesem Zeitpunkt gilt Tauss in der Wahrnehmung einer breiten Öffentlichkeit bereits als schuldig und überführt. Wenngleich sich die Staatsanwaltschaft immer mal wieder bemüht, schlussendlich nicht zu verschweigen, dass auch eine Entlastung des Beschuldigten Tauss nicht ausgeschlossen werden könne.

Die konkreten Funde der Ermittler sind bald danach bekannt. Der SPIEGEL ist erneut erstaunlich gut informiert. So kann man wiederum bei SPIEGEL ONLINE noch am selben Tag von „zwei Handynummern, die Tauss zugeordnet werden konnten“ und „23 Kontakten“, d.h. Versand von SMS oder MMS, zwischen Sascha H. und Tauss, lesen.²⁰ Eine beachtliche Detailgenauigkeit. Über 300 Medienberichte überschlagen sich im Laufe dieses Nachmittages mit weiteren Meldungen, neuen Details und immer wieder neuen O-Tönen vom Sprecher der Staatsanwaltschaft. Und, nicht genug, auch schon mit der Nachricht, in der SPD-Fraktion halte man „Tauss für schuldig“.²¹

Diese Nachrichten dringen auch in Tauss Berliner Wohnung. Der leitende Kriminalbeamte meint zum Abschied noch „fürsorglich“, dass es vielleicht gut wäre, wenn Tauss heute Abend nicht allein bliebe – immerhin würden ja die Bahnschienen in unmittelbarer Nähe an der Wohnung vorbeiführen... Als er gegen 18:30 Uhr mit Polizei und Staatsanwaltschaft die Wohnung von Tauss schließlich verlässt, ist jedenfalls allen klar: Bei diesem Verdacht und nach dieser Berichterstattung ist Tauss bereits mit dem Ende der Durchsuchung politisch erledigt. Selbst für den Fall, dass sich bei einer Auswertung der beschlagnahmten Datenträger überhaupt nichts Strafbares finden würde und die Ermittlungen in relativer Kürze eingestellt würden. Einen ersten Einblick in die Akte und die Möglichkeit sich zu den Vorwürfen vor der Staatsanwaltschaft zu erklären, soll es zudem erst Anfang der darauffolgenden Woche geben. Bei so einer Nachrichtenlage ein unerträglich langer Zeitraum. Viel zu lang für einen prominenten Politiker in einer Mediendemokratie.

Jörg Tauss, sein als Zeuge anwesender Fraktionskollege und sein Anwalt verlassen die Wohnung und treffen sich bereits kurze Zeit später mit der SPD-Fraktionsführung. Man kommt schnell überein, dass Tauss sofort alle seine Ämter würde niederlegen müssen – egal, ob es am Ende überhaupt zu einer Anklage kommt. Bei diesem Verdacht wäre nur durch einen raschen Rücktritt die auch für eine angemessene Verteidigung nötige Ruhe wiederherzustellen. Noch in der Nacht wird eine entsprechende Pressemitteilung vorbereitet, mit der Führung von Fraktion und Partei abgestimmt und am nächsten Morgen verbreitet.²² Tauss ist politisch erledigt. Aus einem politischen Schwergewicht der Regierungsfraktion ist schon aufgrund des Vollzugs eines Durchsuchungsbeschlusses und der medialen Begleitung ein Hinterbänkler geworden, der im besten Fall noch seinen (sicheren) Listenplatz würde verteidigen können – was misslang²³ – im schlimmsten Fall aber nur noch seine nackte soziale Existenz wird retten können.

Die Hoffnung, durch einen schnellen Rücktritt etwas Ruhe in das mediale Geschehen zu bringen und in ein einigermaßen „geordnetes“ Ermittlungsverfahren zu kommen, verpufft schnell. Denn in Baden-Württemberg und in Berlin gibt es offensichtlich genügend Menschen, die genau diese Ruhe nicht wünschen.

INSTRUMENTALISIERUNG DER MEDIEN

Kaum ist die Nachricht vom Rücktritt von Jörg Tauss von allen Ämtern verbreitet worden, meldet sich wieder Oberstaatsanwalt Rehring zu Wort: Anstatt bei Nachfragen der Journalisten – wie in vergleichbaren Fällen eigentlich üblich – auf die laufenden Ermittlungen zu verweisen und darauf, dass das umfangreiche Datenmaterial erst noch ausgewertet müsse und Jörg Tauss erst einmal die Chance bekommen sollte, sich dazu zu äußern, erklärt er den Journalisten bereits, es sei „offen, ob die Durchsuchungsmaßnahmen auch zur Entlastung des Beschuldigten“ führen könnten.²⁴ Später dann, dass das bei Tauss gefundene Material „eindeutig“ gegen einen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter spreche.²⁵ Wie er das einen Tag nach der Durchsuchung bereits so genau wissen kann, während er noch Stunden zuvor auf die Unschuldsvermutung verwiesen hatte²⁶ und das Datenmaterial zudem noch Tage später versiegelt ist, bleibt wahrscheinlich auf immer sein Geheimnis.

Geheimnisvoll ist auch, aus welcher Quelle das Fotomaterial von der Durchsuchung stammt und auch die weiteren Informationen über die Details der Durchsuchungsaktion, die bereits zwei Tage später Journalisten in Berlin zum Kauf angeboten worden sein sollen. Und woher stammen all die Details über die Ermittlungen und die Kenntnis der Vorwürfe, die einigen Medien offensichtlich schon vor der Durchsuchung längst bekannt sind, was sie im Gespräch mit dem Anwalt auch bereitwillig zugeben? Von Mitgliedern des Immunitätsausschusses, aus Kreisen der Ermittlungsbehörden oder vielleicht von der Staatsanwaltschaft? Ein Kameramann des SPIEGELS meldet sich beim Anwalt von Tauss und erzählt, dass sie ja schon „zufällig“ in der Nähe des Wahlkreisbüros von Tauss gewesen wären, als sie von der Durchsuchung erfuhren. Aber als sie angekommen seien, wären sie zu ihrer Überraschung nicht die ersten gewesen. Ein anderes Team versuchte bereits auf dem Marktplatz in Bretten Passanten zu einem Interview zu überreden, ob sie vielleicht wüssten, dass sich Tauss schon mal versucht hätte Kindern unsittlich zu nähern. Und ein durchaus ernstzunehmender Kenner der baden-württembergischen Landespolitik ruft den Verteidiger an, weil er zu erkennen glaubt, dass es höchste Kreise des Justizministeriums wären, die von Stuttgart aus die mediale Kampagne gegen Tauss steuern würden.

Nach Tauss Rücktrittserklärung, die eigentlich zur Beruhigung der Nachrichtenslage hätte führen sollen, überschlagen sich die Nachrichten förmlich. Unglaublich viele Informationen seien „auf dem Markt“ – viel zu viele, als dass das noch normal wäre, teilt einer der Journalisten vertraulich mit. Gleich mehrere Redakteure renommierter Medien rufen Tauss Anwalt an und erklärten offen, sie fühlten sich in diesem Fall in einem Ausmaß durch „interessierte Kreise“ manipuliert und politisch

instrumentalisiert, dass ihre Redaktion beschlossen hätte, die Berichterstattung zu dem Fall einstweilen einzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht verwunderlich, dass neben den zu erwartenden, für Tauss verheerenden, Berichten und Kommentaren in allen deutschen Tageszeitungen, sich schon zum Wochenende nach der Durchsichtung erste Stimmen melden, die sich über Geschwindigkeit und das Ausmaß der Medienpräsenz des Falles und den Detailreichtum wundern und eine Frage stellen, die auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und den Immunitätsausschuss des Deutschen Bundestages noch beschäftigen wird: „Woher [...] konnten die Journalisten die teils minutiösen Angaben über die verdächtigen Kommunikationsvorgänge zwischen Tauss und dem Angeklagten in Bremerhaven her haben?“, wie es das Medien-Magazin „Telepolis“ formuliert.²⁷ Oberstaatsanwalt Rehring gibt dazu nur zu Protokoll, man habe still und leise an Tauss „herantreten“ wollen und sei schlichtweg „fassungslos“ angesichts des medialen „Tsunamis“, der sich alsdann entwickelt hätte.²⁸

Solche Äußerungen legen mindestens eine gewisse Naivität im Umgang mit den Medien und dem politischen Berlin nahe – oder sie sollen eigenes Fehlverhalten kaschieren. Der Bundestag, neben der Staatsanwaltschaft eine zweite potentielle Quelle für die Verursachung des besagten „Tsunamis“, sieht sich angesichts anhaltender Kritik jedenfalls gleich mehrfach genötigt öffentlich klarzustellen, keine Schuld zu tragen: erstmalig am 11.3.2009²⁹ und am 20.3.2009 sogar in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.³⁰ Stellvertretend für den Immunitätsausschuss des Bundestages versichert dessen Vorsitzender, der baden-württembergische CDU-Abgeordnete Thomas Strobl, man habe unter „striker Geheimhaltung getagt“. Sechs Monate vor der Bundestagswahl wird man allerdings die Frage stellen müssen, wie es denn unmittelbar nach Ende der Tagung mit der strikten Geheimhaltung gehalten wurde.

Strobl, seit 2005 auch Generalsekretär der CDU in Baden-Württemberg, war Tauss dereinst während Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im Jahr 2006 wegen angeblicher Steuerhinterziehungen zur Seite gesprungen. Trotz anstehender Landtagswahl versicherte Strobl: „Wir ziehen das nicht hoch.“³¹ Das war auch besser so, denn die Staatsanwaltschaft musste das Verfahren trotz nicht unerheblichen Ermittlungsaufwandes einstellen – mangels hinreichenden Tatverdachts. Einen solchen Verdacht gibt es im Fall Tauss dieses Mal schon – oder doch nicht? Der Vorsitzende des Immunitätsausschusses jedenfalls dementierte vorsorglich schon mal, das Immunitätsverfahren sei möglicherweise parteipolitisch motiviert gewesen.³² Einen solchen Vorwurf hatte der Verteidiger von Tauss jedoch nicht einmal andeutungsweise geäußert. Denn, dass bei einer solchen Anschuldigung der Bundestag die Immunität eines Abgeordneten aufheben muss, um erst staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und ggfs. eine Anklage zuzulassen, stand nie in der Kritik sondern vielmehr die Frage der öffentlichen Kommunikation darüber und die nach der Vertraulichkeit von Informationen.

NICHT BEI DIESEM VERDACHT

Art. 47 des Grundgesetzes bestimmt: „Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.“

Im Fall von Jörg Tauss bekommt diese in der Rechtsgeschichte Deutschlands selten angewandte Vorschrift eine erhebliche Bedeutung: Neben den verkörperten Datenträgern werden nämlich sämtliche Kommunikationsdatenspeicher der dienstlichen Ausstattung des damaligen Abgeordneten beschlagnahmt. Dazu gehörten neben den Daten, die sich z.B. auf seinem Diensthandy befanden, einem Apple iPhone, vor allem sämtliche Outlook-Dateien, d.h. alle E-Mails, die Jörg Tauss je an seine Abgeordnetenadressen zugestellt worden sind oder von ihm oder seinen Mitarbeitern versandt wurden, einschließlich aller Emails der SPD-Fraktion der vergangenen Jahre.

Am Abend des 10.3.2009 erhält der Anwalt von Tauss erstmals Einsicht in die seinen Mandanten betreffende Ermittlungsakte. Für den nächsten Tag ist eine erste Vernehmung angesetzt bei der sich der Beschuldigte in Karlsruhe ausführlich zu den Vorwürfen der Ermittler äußern können soll. Zu Beginn des Vernehmungsgesprächs am 11.3.2009 ist jedoch zunächst die Frage zu klären, wie mit der Entsiegelung, Sichtung und Auswertung der beschlagnahmten Datenträger umgegangen werden soll. Der ermittelnde LKA-Beamte erläutert in Beisein der sachbearbeitenden Staatsanwältin, dass über die Beschränkung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 17.2.2009 hinaus bei Jörg Tauss nunmehr bezüglich aller Daten der Handys, Laptops und Computern geplant sei, sämtliche aus den Speichern auslesbaren Kontaktdaten und Telefonnummern aktenkundig zu machen, um sie dann alle erkenntnisdienlich auszuwerten. Dies bedeutet, dass alle Anschlussinhaber namentlich festgestellt und die so gewonnenen Namen anschließend z.B. auf Vorstrafen oder anderweitige polizeiliche Erkenntnisse überprüft werden, um sie dann ggfs. zum Gegenstand eigenständiger Ermittlungsverfahren zu machen – unabhängig davon, ob sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem konkreten Tatverdacht und dem Geschehen um den im Beschluss namentlich genannten Sascha H. stehen. Der „Kommissar Zufallsfund“ könnte so die Gefahr einer vielleicht als zu mager empfundenen Ausbeute um neue Verdachtsmomente erweitern und den Anfangsverdacht ganz anderer Ermittlungen begründen.

Ein solches Ansinnen der Ermittlungsbehörden birgt gegenüber einem Parlamentarier jedoch die konkrete Gefahr, dass der Exekutive damit über die Staatsanwaltschaft Einblick in sämtliche d.h. auch absolut vertrauliche Kommunikationsinhalte eröffnet wird. Davor soll Art. 47 GG jedoch gerade schützen und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Bürger und Parlament sichern. Für den Bürger darf es nicht zum Risiko werden, sich an den Abgeordneten seines Vertrauens auch mit sehr heiklen Themen zu wenden. Es darf nicht sein, dass der Bürger befürchten muss, im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen „seinen“ Abgeordneten noch Jahre später „enttarnt“ werden zu können. Das legislative „Beichtgeheimnis“ darf auch

dann nicht fallen, wenn sich ein MdB in anderer Sache selbst „versündigt“ hat – sonst kommt künftig niemand mehr, um die „Sünden“ einer Regierung beim Parlament zu „beichten“.

Bei dem von der Staatsanwaltschaft geplanten Vorgehen gegen Tauss bestand darüber hinaus die Gefahr, dass den Exekutiv-Organen wegen der Nutzung des identischen E-Mail-Postfaches auch für die Nachrichten der SPD-Fraktion, sämtliche Kommunikationsinhalte der Regierungsfraktion zugänglich und aktenkundig würden. Ebenso lassen sich aus seinem Diensthandy nahezu sämtliche Kommunikationsdaten dienstlicher Gespräche mit der Fraktion, aber vor allem auch mit der SPD nahestehenden Personen – gerade auch von vertrauensvollen Gesprächen mit Beamten in CDU-geführten Ministerien – noch Monate später rekonstruieren. Mit anderen Worten: Bei den Daten handelt sich um äußerst sensibles Material. Auch ohne, dass sie überhaupt etwas mit dem Verdacht des Besitzes von Kinderpornographie zu tun hätten, könnte es erhebliche (politische) Probleme verursachen, wenn solche Informationen aus dem Bereich der Legislative bei einer Staatsanwaltschaft aktenkundig würden. Denn im Unterschied zu einem Gericht ist die Staatsanwaltschaft weisungsgebundenes Organ der Exekutive und kann daher selbstverständlich zur Vorlage ihrer Auswertungen an die verantwortliche politische Stelle verpflichtet werden. In Stuttgart und Berlin hätte sich bestimmt jemand gefunden, der dann sehr gern einmal „dringenden Einblick“ in diese Akten hätte nehmen „müssen“.

Folglich legt Tauss noch in der ersten Vernehmung in Karlsruhe Widerspruch gegen diese geplanten Ermittlungsmaßnahmen ein und äußerte sich zur Sache erst einmal nicht, bis das Gericht hierüber entschieden hätte.

Der Widerspruch hat jedoch nur begrenzten Erfolg: das Amtsgericht Karlsruhe gesteht zwar zu, dass Gegenstand einer umfassenden Beschlagnahme und Auswertung nur solche elektronischen Datenträger sein dürften, bei denen als Ergebnis einer (automatischen) Sichtung der Verdacht auf beweiserhebliche Informationen gegen den Abgeordneten besteht, soweit diese vom Beschluss des Immunitätsausschuss umfasst sind. Bedenklich ist allerdings, dass das Gericht bei seiner Entscheidung davon ausgeht, dass in dem Moment, in dem mindestens ein konkretes verdachtsrelevantes Datum auf einem Datenspeicher gefunden wird, das absolute Beschlagnahmeverbot des Art. 47 GG für den Datenträger insgesamt entfällt und die Ermittlungsbehörde danach befugt ist, alle Daten – also z.B. alle Emails oder Telefondaten – aus dem Datenspeicher vollständig zu beschlagnahmen und auszuwerten.³³ Auf diesen für das Vertrauen in das Parlament insgesamt problematischen Umstand hingewiesen, entgegnet der Präsident des Deutschen Bundestages, Norbert Lammert (CDU), aber nur schmallippig, es könne „davon ausgegangen werden, dass bei den Sicherstellungs- und Auswertungsmaßnahmen den Anforderungen von Artikel 47 Grundgesetz Rechnung getragen wird“, immerhin sei der Beschluss des AG Karlsruhe hinreichend differenziert. Darüber mag man streiten, jedenfalls ist aber der Ausgangsbeschluss, also der, auf dessen Grundlage die Beschlagnahmen genehmigt und durchgeführt worden waren, alles andere als differenziert. Dies scheint angesichts des Vorwurfes „Kinderpornographie“ allerdings kein Mitglied des Immu-

nitätsausschusses und auch nicht den Präsident des Deutschen Bundestages anzufechten. Nicht bei diesem Verdacht.

In anderen Fällen hat der Deutsche Bundestag die Rechte der Abgeordneten dagegen mit deutlich größerer Vehemenz verteidigt. Man erinnere sich an den Fall des bayerischen SPD-Abgeordneten Frank Hofmann, bei dessen Mitarbeiter 2001 eine Durchsuchung auf Grundlage eines Beschlusses des AG Münchens durchgeführt wurde. Es ging um die angebliche Weitergabe von Dienstgeheimnissen an eine Tageszeitung durch diesen Mitarbeiter. Die Ermittler sahen sich damals einer geschlossenen Front aller Fraktionen gegenüber, die umgehend die Einrichtung einer „Schiedsstelle“ beschloss und lediglich ausgewählte Daten in einem verschlossenen Umschlag der Bundestags-Polizei zur Verwahrung aushändigte.³⁴ Im Anschluss kam es zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Urteil die Geltung des Art. 47 GG mit Nachdruck bestätigte.³⁵

In dieser Entscheidung wurde auch nochmals bestätigt, dass das Zeugnisverweigerungsrecht und das damit einhergehende Beschlagnahmeverbot nur soweit gelten, als der Abgeordnete nicht selber einer Straftat verdächtig wird.³⁶ Entscheidend im Fall Tauss ist dabei die Frage, was unter dem Wort „soweit“ zu verstehen ist. Aufgrund des Widerspruchs von Tauss sah sich das AG Karlsruhe veranlasst, auch dazu Stellung zu nehmen: Nach Auffassung des Richters sei es mit Art. 47 GG zu vereinbaren, soweit z.B. ein Computer aufgrund eines konkreten Tatverdachtes zunächst „gesichtet“ und, bei Auffinden auch schon eines einzelnen inkriminierenden Bildes, anschließend „beschlagnahmt“ werde.³⁷ Wohl gemerkt: Gegenstand der Beschlagnahme sind dann *sämtliche* aus dem Speicher abrufbaren Daten, nicht lediglich die eine gefundene Bilddatei. Also auch alle E-Mails, Kalender- und Adressdaten, die sich auf dem Rechner befinden. Über dieses Einfallstor wird es den Ermittlungsbehörden – im Falle eines Abgeordneten wird man zur Klarstellung immer hinzufügen müssen: der Exekutive – damit erlaubt, bei Vorliegen irgendeines Verdachtes zunächst *sämtliche* elektronische Kommunikation eines Abgeordneten (automatisch) zu sichten und alsdann all jene Geräte mit allen Daten zu beschlagnehmen, auf denen sich auch nur ein *einzelnes* belastendes Datum befindet. Damit aber wird Art. 47 GG vom schneidigen Beschützer der Vertraulichkeit der Informationen des Bürgers beim Abgeordneten zum zahmen Papiertiger. Wer sich da noch vertrauensvoll an einen MdB wendet, ist selbst schuld.

Vielen Parlamentariern und vielleicht auch dem Bundestagspräsidenten dürfte dieses für das Funktionieren der deutschen Demokratie höchst relevante Problem im Zuge des Ermittlungsverfahrens durchaus bewusst geworden sein. Für die Rechte des Parlaments Stellung beziehen will im Fall Tauss jedoch auch dann noch keiner – nicht bei diesem Verdacht.

„EHER KLEINE MENGE“ – UND ZWAR NICHT AUS DEM NETZ

Als Jörg Tauss bei seiner zweiten Vernehmung die ihm zu Last gelegten Straftatbestände § 184 b und c StGB verlesen werden sollen, kann er getrost darauf verzichten. Immerhin sind die Verschärfungen dieser Straftatbestände unter seiner tätigen Mithilfe in das StGB aufgenommen worden. Und er bleibt auch nach Beginn der Ermittlungen gegen ihn einer der deutlichsten Kritiker der Websperren-Initiative von Ursula von der Leyen (CDU). Diese Kombination trägt in der sich parallel zuspitzenden, kontroversen Debatte über den Gesetzentwurf sicherlich dazu bei, warum die Medien sich nach jeder Aussage der Ermittler geradezu überschlagen – und dabei nur allzu oft am Ziel vorbeischießen.

Schon während der laufenden Durchsuchung blendet der Nachrichtensender Phoenix beispielsweise in die laufende Bundestagsdebatte auf seinem Newsticker ein, dass ausgerechnet auf „dem Rechner“ von Jörg Tauss, wichtigster Gegner des Zugangerschwerungsgesetzes, „kinderpornographisches Material gefunden wurde.“ Für die Befürworter der Internetsperren-Initiative von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen war das sicher zu schön, um wahr zu sein. Und es ist auch gar nicht wahr.

Tauss wurde nämlich auch von der Staatsanwaltschaft nie vorgeworfen, sich irgendetwas Illegales aus dem Internet geladen zu haben – auch wenn dies in Internetforen oder Zeitungsberichten bis heute immer wieder behauptet wird. Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft gründet sich ausschließlich auf den Besitz und den Tausch von Bilddateien via MMS sowie drei postalisch versandte DVDs. Gegenstand der Anklage sind dabei insgesamt 228 Bild- und Videodateien. Fast alle Bilddateien fanden sich dabei im Speicher und der Speicherkarte von Tauss Handy. Sein Handy allerdings fasst aber gerade einmal 48 MB Speicher. Die Bildgröße jedes einzelnen Bildes ist in der heutigen Relation moderner Foto-Handys daher eher als „Thumbnail“ zu bezeichnen, also ein daumennagelgroßes Bildchen – was an der grundsätzlichen Strafbarkeit des Besitzes auch solcher Aufnahmen freilich nichts ändert, jedoch aber auch nicht gegen Tauss Erklärung spricht. Der Austausch dieser Bildchen gilt in der Szene nämlich als „Keuschheitsprüfung“, denn verdeckt arbeitenden polizeilichen Ermittlern ist bereits dieser Tausch untersagt – auch wenn das Gesetz es ihnen gerade noch gestatten würde. Wer mit dieser „Szene“ in Kontakt kommen und ihr Vertrauen gewinnen will, wird auf diesem Wege gezwungen, sich selbst schmutzig zu machen. Auf die Qualität der Bilder und Videosequenzen kommt es dabei oft weniger an, als darum, dass die Tauschobjekte eindeutig kinderpornographischen Inhalt haben müssen, damit alle Beteiligte das gleiche Strafbarkeitsrisiko haben. Bei Tauss jedenfalls fanden sich viele alte Aufnahmen von minderer technischer Qualität. Und, wie der Staatsanwalt zugeben muss, insgesamt eine im Vergleich zu dem, was man bei einschlägigen Tätern sonst als Ausbeute zweier Jahre finden würde, eine „eher kleiner Menge“.³⁸

In den Fluren des Reichstags, aber auch in etlichen Redaktionsstuben, schießen jedoch fantastische Zahlen und Mutmaßungen darüber ins Kraut, was Tauss vorgeworfen wird. Tausende von Aufnahmen habe er sich aus dem Internet heruntergela-

den.³⁹ Taus politischer Kampf gegen Internetzensur sei in Wahrheit also nur persönlichen Konsuminteressen geschuldet. Jeder Kritiker an „Zensursula“ gerät fortan selbst in Gefahr, pädophiler Interessen verdächtig zu werden.

In seiner Pressekonferenz am 11.3.2009 versucht Taus sich öffentlich zu erklären: Er habe die Bilder durch seine eigenen Nachforschungen seit 2007 gesammelt – und zwar ganz ohne jeden Download aus dem Netz oder auch nur den Besuch einschlägiger Internetseiten. Zweck seiner eigenmächtigen Untersuchungen sei es ja gerade gewesen, mindestens für sich persönlich als für das Thema politischem Verantwortlichem, Sicherheit darüber zu bekommen, dass die Versuche der Kinderpornographie durch immer neue gesetzliche Maßnahmen gegen die Freiheit im Internet bei zu kommen, nicht nur politisch problematisch, sondern schlichtweg vergeblich sind. Denn, die Verbreitung von Kinderpornographie geschehe, so Taus, in wesentlichen Teilen wieder über die Kontaktaufnahme via Handy und den anschließenden Postversand. All dies räume er auch ein. Als er bei seinen „Recherchen“ auf angebliche Hinweise auf einen der berüchtigten Kinderpornoringe stieß, sei jedoch der Privatermittler in ihm durchgegangen. Taus hoffte über die Bestätigung seiner These hinaus noch etwas zu entdecken und den Ring zu sprengen, was sicherlich seinem „Bekanntheitsgrad nicht gerade geschadet hätte“, so Taus bei der Pressekonferenz. Zwar habe er „Mist gebaut“, als er dies tat, für strafbar habe er dieses aber nicht gehalten.⁴⁰

DIE STAATSANWALTSCHAFT GLAUBT TAUSS NICHT

Die Staatsanwaltschaft glaubt Taus nicht. Dort ist man auch überzeugt, er könne sich schon ganz grundsätzlich nicht auf § 184 b Abs. 5 bzw. § 184 c Abs. 5 i.V.m. § 184 b Abs. 5 StGB berufen, da er kein „Ermittler“ sei. In der Vorschrift heißt es aber nur, dass die Verschaffung und der Besitz von kinderpornographischem Material ausnahmsweise nicht strafbewehrt sind, soweit diese „Handlungen ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“. Die Staatsanwaltschaft behauptet dagegen schon zwei Tage nach den Durchsuchungen öffentlich, bereits die „Fundsituation“ spreche „eindeutig“ gegen einen Zusammenhang mit Taus Tätigkeit als Abgeordneter.⁴¹ Gemeint ist damit aber wohl vor allem auch der verstaubte Koffer unterm Bett, mit freilich strafrechtlich irrelevantem „Tauschmaterial“, dass er, wie Taus es erklärt, niemals in seinem Büro aufbewahren würde, um seine Mitarbeiter mit solch peinlichen Sachen nicht zu belasten.

Ein solcher Fund in der Wohnung eines Polizisten wäre ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften der Ermittlungsbeamten. Anders als bei Ermittlern der Polizei gibt es selbst für den für ein (heikles) Thema zuständigen Abgeordneten im Bundestag allerdings keine speziellen Vorschriften, wo und wie er die Ergebnisse eigener, mandatsbezogener Recherchen festzuhalten und aufzubewahren hat. Auch kann es keine Pflicht zur Anmeldung bei einer „vorgesetzten“ Dienststelle geben – wenngleich es sicherlich keine schlechte Idee gewesen wäre, das eigene Vorgehen planmäßiger zu dokumentieren und sich nicht alleine in Gefahr zu begeben. „Mist“, wenn man es nicht tut, so nennt es Taus selbst. Aber auch „eindeutig“?

Tauss war vor seiner Pressekonferenz am 11.3.2009 zur Vernehmung geladen.⁴² Die Staatsanwaltschaft verkündet danach, ein Zusammenhang zwischen den vermeintlichen Recherchen und Tauss Tätigkeit als Abgeordneter bestehe nicht, man sehe sich in dieser Ansicht nach der „gestrigen Vernehmung“ bestätigt.⁴³ Nur: Tauss hatte sich in dieser Vernehmung überhaupt nicht zur Sache geäußert. Im Übrigen muss die Staatsanwaltschaft einräumen, dass die Menge des gefundenen Materials „normalerweise größer“ sei.⁴⁴ Üblich wären bei einem Konsumenten eher Funde tausender Dateien. Es sei wie eine „Sucht, wie eine Droge, wenn man einmal anfängt mit solchen Bildern und Videos“ – melden sich „erfahrene Ermittler“ zu Wort.⁴⁵

Dennoch hält die Staatsanwaltschaft Tauss Erklärungen für reine „Schutzbehauptungen“. Eine freundliche Art, jemanden der Lüge zu bezichtigen: Tauss hätte gar „keinen konkreten aktuellen Auftrag“ für sein Handeln gehabt, heißt im Schlussvermerk der Karlsruher Ermittler vom 8.7.2009. Nur, woher bekommen Abgeordnete überhaupt „Aufträge“? Abseits von beliebten Verdächtigungen, wie bei den Mehrwertsteuernachlässen für Hoteliers, wird man darauf wohl nur eine Antwort geben können: von niemandem, außer sich selbst. Abgeordnete sind gemäß Art. 38 GG „nur ihrem Gewissen unterworfen“. Einen „Vorgesetzten“ oder „Dienstherren“, der Aufträge erteilt und dem gegenüber Weisungsgebundenheit bestünde, gibt es nicht. Und dass es für einen profilierten Netzpolitiker, der sich überdies schon seit Beginn der Debatte mit Dokumenten sexuellen Missbrauchs von Kindern beschäftigen muss, zu seinen „beruflichen“ Aufgaben gehören dürfte, Nachforschungen anzustellen, dürfte kaum mit dem bloßen Verweis auf eine „Schutzbehauptung“ zu entkräften zu sein.

Die Ermittler vermissen in diesem Zusammenhang auch Hinweise darauf, dass Tauss seine Ergebnisse „publizieren“ wollte. Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, eine Publikation sei ein geeigneter Hinweis auf Recherchetätigkeiten. Allerdings gehört es auch wohl kaum zu den typischen Tätigkeiten eines Abgeordneten, Publikationen vorzubereiten. Dies mag bei Journalisten und Publizisten ein naheliegender Rückschluss sein, bei Abgeordneten geht er fehl: Ein Parlamentarier bedient sich für die freie Bildung seines politischen Willens über die allgemein zugänglichen Quellen hinaus vor allem der Informationen der Exekutive, um sich ein Bild von der Wirklichkeit und von Problemen und ihrer möglichen gesetzlichen Lösung zu machen. Was aber, wenn er genau diesen Informationen misstraut, weil er sie für interessengeleitet hält? Soweit es das Gesetz gestattet, müssen sich die Legislative und ihre Angehörigen grundsätzlich selbst ein Bild machen und die Informationen des Staates auch auf ihre Richtigkeit überprüfen dürfen. Selbst wenn das der politischen Intention exekutiver Organe widerspricht. Ob allerdings je noch ein Parlamentarier sich trauen wird, sich auch nur dem Anschein eines Verdachts auszusetzen, indem er sich selbst mit einem Thema beschäftigt, das mit so einem starken gesellschaftlichen Tabu belegt ist wie Kinderpornographie, darf bezweifelt werden. Die SPD-Fraktion jedenfalls meinte, zu einer ergebnisoffenen, kritischen Debatte oder gar einer Ablehnung des „Zugangerschwerungsgesetz“ nach Beginn der Ermittlungen gegen Tauss politisch nicht mehr in der Lage zu sein.

KUNSTFEHLER

Parallel zum Fall Tauss kommt es zu weiteren „medialen Großereignissen“, die eines gemeinsam haben: eine vorverurteilende Medienarbeit der Staatsanwaltschaft und eine Presse, die das „Behördenprivileg“ zum einen Teil sensationslüstern nutzt und zum anderen Teil immer skeptischer und selbstkritischer betrachtet.

Die Medien reagierten besonders nach den Ereignissen rund um die Berichtstattung über die Ermittlungen gegen eine Sängerin der Gruppe „No Angels“⁴⁶ zunehmend kritisch. Medienrechtler wie Gernot Lehr veröffentlichen kritische Kommentare⁴⁷ und Aufsätze.⁴⁸ Und auch im aktuellsten Beispiel, dem des TV-Moderators Jörg Kachelmann, wird in aller Deutlichkeit und umgehend moniert, deutschen Staatsanwälten fehle es an „klaren Regeln für ihre Informationspolitik.“⁴⁹ Allein, die Staatsanwaltschaft Karlsruhe veranlasst dieses nicht, ihre „Öffentlichkeitsarbeit“ in dem Fall zu überdenken. Denn trotz der deutlichen Kritik, nicht nur der Verteidigung, die sogar von „sozialer Exekution“ spricht,⁵⁰ sondern auch vieler kritischer Beobachter aus den Medien, findet die Generalstaatsanwältin von Baden-Württemberg, Christine Hügel, nichts am Verhalten ihrer Ermittler auszusetzen. Im Gegenteil: Im Rahmen einer eigens einberufenen Pressekonferenz lässt sie verlauten, gerade der Sprecher der Staatsanwaltschaft Rehring habe „korrekt und vorbildlich gehandelt“.⁵¹

Am 21.7.2009, zwei Monate vor der Bundestagswahl, folgte dann der nächste mediale Paukenschlag der Karlsruher Staatsanwälte. Obwohl die Staatsanwaltschaft gerade erst der Verteidigung Stillschweigen gegenüber der Presse zugesichert hat, erklärt Oberstaatsanwalt Rehring über die erste Seite der BILD-Zeitung, dass gegen Tauss Anklage erhoben werde. Die Verteidiger hatten zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht einmal vollständige Akteneinsicht erlangt und entsprechend auch noch keine Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern und Anträge zur Entlastung von Tauss zu stellen. Dies aber ist eigentlich Voraussetzung, bevor sich die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung entschließt.

Wieder reagiert Generalstaatsanwältin Hügel persönlich. Die Öffentlichkeitsarbeit von Rehring bezeichnet sie jedoch nicht mehr als „vorbildlich und korrekt“, sondern zumindest als „ein bisschen voreilig und nicht sehr geschickt“. Oberstaatsanwalt Rehring wird von ihr öffentlich dafür gerüffelt, einen „Kunstfehler“ begangen zu haben, als er zwar die BILD-Zeitung, nicht aber die Verteidiger über die bevorstehende Anklageerhebung informierte.⁵² Auch Rehring selber versucht zurück zu rudern: In einem Radio-Interview mit dem SWR erklärt er, er habe das so alles gar nicht gegenüber der BILD-Zeitung gesagt, gestand dem Beschuldigten Tauss allerdings zu, dass der Eindruck einer Vorverurteilung über die Medien „durchaus entstehen“ konnte. Dies sei jedoch „in keiner Weise von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gewollt“ gewesen.⁵³ Die Generalstaatsanwältin glaubt offenbar der Darstellung Rehrrings. Weder der ausführliche Bericht, den sie öffentlich von ihm fordert,⁵⁴ noch der ausgiebige Urlaub, den er bald nach seinem „Kunstfehler“ antritt, haben ihm geschadet. Bis heute ist er der ständige Vertreter des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.

BESONDERE BEDEUTUNG

Wie die Anklageschrift im Fall Tauss zeigt, wird sich die Äußerung von Ermittler Rehring noch einer Überprüfung durch das Gericht stellen müssen: Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass man trotz der relativ geringen Strafdrohung, die Jörg Tauss angesichts des recht begrenzten Tatvorwurfs trifft, die Anklage nicht wie normalerweise vor einem Einzelrichter am Amtsgericht erheben will. Angemessener erscheint es den Ermittlern, gleich die große Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe zu bemühen und Tauss dort anzuklagen, wo sich sonst eigentlich nur Schwerekriminelle wiederfinden. Dies soll § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG ermöglichen. Nötig ist dafür, eine „besondere Bedeutung“ des Verfahrens zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Erkenntnis jedoch nicht wegen der noch nie zuvor entschiedenen Rechtsfrage, ob ein Abgeordneter solche Recherchen, wie Tauss sie behauptet, überhaupt anstellen darf, sondern ausgerechnet mit einem angeblich andauernden großen Interesse der Öffentlichkeit und der bundesweiten Berichterstattung in allen Medien. Es liegt auf der Hand, dass diese Argumentation im Lichte des medialen Wirbels beim Angeklagten Kopfschütteln auslöst: aus seiner Sicht muss es aussehen, als werde von Anfang an eine mediale Kampagne aus Quellen befeuert, die eigentlich der „strikten Geheimhaltung“ (so Thomas Strobl, MdB) verpflichtet sind. Und nun soll ausgerechnet das auf diesem Wege über alle Maße gesteigerte mediale Interesse, das selbst von der Staatsanwaltschaft als mediale Vorverurteilung nachvollzogen werden kann, die „besondere Bedeutung“ vermitteln?

Vielleicht speist sich die „besondere Bedeutung“ aber vielmehr aus anderen Gründen. Denn, am 27. September 2009 ist Bundestagswahl. Jörg Tauss hatte zwar längst seinen Verzicht auf seinen sicheren Platz auf der Landesliste der SPD erklärt, wegen der Zustimmung seiner Fraktion zu „Zensursula“, dem höchst umstrittenen Zugangerschwerungsgesetz, trat er aber schließlich aus der SPD aus und in die „Piratenpartei“ ein.⁵⁵ Diese erfährt einen enormen politischen Auftrieb und wird zum ernstzunehmenden Faktor im Kampf um knappe Mehrheiten. Absehbar ist zwar das automatische Auslaufen von Tauss Immunität spätestens 30 Tage nach dem Wahltag. Absehbar ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen zudem auch, dass eine Vorlage des Entwurfs der Anklageschrift beim Petitionsausschuss zu einer erneuten öffentlichen Bloßstellung führen wird. Die Anklageschrift dürfte als Waffe gegen Tauss, aber auch seine ehemalige und seine neue Partei missbraucht werden. Die sachbearbeitende Staatsanwältin äußert zumindest „Verständnis“ für diese „nachvollziehbare“ Sorge der Verteidigung. Dennoch beharrt die Staatsanwaltschaft auf einer Anklageerhebung noch vor der Bundestagswahl. Tauss Immunität wird am 09.09.09 endgültig aufgehoben, die Anklage vom Bundestag genehmigt.

Wie befürchtet – und vorhersehbar – kursiert kurz danach bereits der Text der Anklageschrift durch die Redaktionen. Allerdings gibt es inzwischen etliche Redakteure, die sich weigern, so kurz vor der Wahl erneut über den Fall zu berichten. Sie können in der Verbreitung des Inhalts der Anklageschrift zwar den erneuten Versuch einer Instrumentalisierung, aber keine Neuigkeiten erkennen und lehnen die Verbreitung tendenziöser Botschaften ab. Nicht so das ARD-Magazin „REPORT Mainz“. Es bittet Tauss eine Woche vor dem Termin der Bundestagswahl um eine Stellung-

nahme zu den Einzelheiten der Anklage. Man plane noch vor der Wahl einen Beitrag. Aus den Antworten von Tauss und den Details der Anklageschrift konstruiert die Redaktion eine vierseitige Vorankündigung vor der nächsten Sendung und verbreitet dieses über die Presseagenturen und ihre Homepage. Was zunächst keinem auffällt, aber auch nachträglich mehr als seltsam wirkt: Der Sendetermin von „REPORT Mainz“ ist planmäßig erst eine Woche nach der Bundestagswahl. Für eine Vorankündigung wäre es viel zu früh. Auch wenn es kritische Nachfragen gibt – egal: Die Nachrichtenagenturen schreiben aus der Meldung ab und die Medien legen nach, weil nun angeblich „neue Fakten“ ans Licht gekommen wären.⁵⁶ Vielleicht, weil die Redakteure von „REPORT Mainz“ jedoch selbst am besten wussten, dass das nicht stimmt, wird der angekündigte Beitrag dann allerdings nie ausgestrahlt. Aber, vielleicht war das ja auch nie beabsichtigt und es sollte lediglich eine Botschaft an das Wahlvolk gesandt werden, um Tauss noch vor dem Wahltermin politisch und persönlich einen erneuten Tritt zu verpassen. Die Wähler der „Piratenpartei“ hat es jedoch nicht berührt: Aus dem Stand erreicht Tauss neue Partei bundesweit 2% der Wählerstimmen. Nicht genug für einen Einzug in den Bundestag, aber doch genügend politischer Druck, damit das Zugangerschwerungsgesetz bis heute nicht in Vollzug gesetzt wurde.⁵⁷

Anders als der Fernsehbeitrag, wird das Verfahren gegen Jörg Tauss dagegen nicht ausfallen. Das Landgericht Karlsruhe hat exakt ein Jahr nach Eröffnung des Ermittlungsbeschlusses entschieden, die Anklage vor der großen Strafkammer zuzulassen. Vermutlich wegen der „besonderen Bedeutung“ des Verfahrens. Für den 18. Mai 2010 ist die erste öffentliche Verhandlung terminiert.

NUR EIN PROBLEM DER „B-NOTE“?

Mit Überraschungen in der Sache selbst ist vor Gericht freilich nicht zu rechnen, denn Tauss hat weder die Beschaffung, noch den Besitz der bei ihm gefundenen überschaubaren Mengen an Kinderpornographie je bestritten, auch nicht seine Kontakte zur „Szene“. Mehr aber wirft ihm auch die Staatsanwaltschaft nicht vor. Somit dürfte es aus heutiger Sicht darauf hinauslaufen, ob ihm das Gericht glaubt und er sich erfolgreich auf den Ausnahmetatbestand des § 184 b Abs. 5 bzw. § 184 c Abs. 5 i.V.m. § 184 b Abs. 5 StGB berufen kann. Aber, auch wenn ihm das vollständig gelingt und die Staatsanwaltschaft einen Freispruch überhaupt akzeptieren würde, ohne hiergegen Rechtsmittel einzulegen: Ändern würde es für Jörg Tauss kaum noch etwas. In der Öffentlichkeit und damit auch in seinem alten Beruf als Politiker hat er wohl tatsächlich „keine Chance mehr“.⁵⁸ Bereits die Ermittlungen wegen des Verdachtes und die vorverurteilende Medienberichterstattung haben ihn Ansehen und sein Mandat gekostet. Der Schaden, der schon innerhalb der wenigen Stunden nach Aufhebung der Immunität durch die begleitende „Öffentlichkeitsarbeit“ der Staatsanwaltschaft bei Tauss in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eingetreten ist, geht damit aber weit über das vorgesehene Strafmaß hinaus.

Wie das Urteil am Ende ausgehen wird, ist für Jörg Tauss persönlich damit fast schon egal. Freilich aber nicht für den Rechtsstaat: Denn es wäre eigentlich auch darüber zu entscheiden, ob die mediale Vorverurteilung eines Beschuldigten wegen

solcher „Öffentlichkeitsarbeit“, nicht nur bei einem solch extremen Beispiel wie dem Fall Tauss, lediglich als ein Problem der „B-Note“ angesehen wird und ansonsten ohne Konsequenzen bleiben kann. Verstöße gegen ein Beweiserhebungsverbot können unter Umständen einen Freispruch erzwingen – selbst wenn Gericht und Staatsanwaltschaft dem Angeklagten nicht glauben. Wie aber ist mit einem Fall umzugehen, bei dem das Urteil via Medien sofort ergeht und der Prozess erst noch folgt? Welches Regulativ existiert, wenn es ausgerechnet die „Öffentlichkeitsarbeit“ der Staatsanwaltschaft ist, die dieses Ergebnis befördert hat?

Selbstverständlich hat die Staatsanwaltschaft die behördliche Pflicht, auf Anfragen der Presse zu reagieren. Und natürlich darf sich eine Staatsanwaltschaft gegen falsche Vorwürfe wehren, wenn sie von einem Beschuldigten gegen ihre Arbeit erhoben werden. Als „privilegierte Quelle“ genießen ihre Äußerungen jedoch nicht nur ein höchstes Maß an Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, sondern bedürfen zugleich keiner sonst der journalistischen Sorgfalt geschuldeten Überprüfung vor einer Verbreitung durch die Medien. Eine der Besonderheiten im Falle Tauss ist, dass nicht etwa der Beschuldigte Anlass für die Äußerungen der Staatsanwaltschaft gegeben hat, sondern die Staatsanwaltschaft vielmehr selbst und von der ersten Minute an „aktive Öffentlichkeitsarbeit“ betrieben hat. Ob man dabei selbst zur Feder oder zum Telefonhörer greift oder von den Journalisten aus eigenem Antrieb angerufen wird, ändert an der Qualität von Äußerungen, wie denen von Oberstaatsanwalt Rehring, für den Betroffenen nichts.

Ganz generell erschließt sich aber auch nicht, welche strafprozessuale Bewandnis es mit der "Öffentlichkeitsarbeit" einer Staatsanwaltschaft haben soll – insbesondere vor dem Abschluss der Ermittlungen. Die Wirkung durch das Verbreiten von Informationen und Ansichten der Ermittler kommt einer dauerhaften öffentlichen Ächtung gleich. Das zu erwartende Strafmaß steht dazu in keinem Verhältnis. Wenn man weiß, dass Staatsanwälte oft in einem politischen Spannungsfeld agieren, ahnt man, dass mit solcher „Litigation-PR“ einer Staatsanwaltschaft der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

In Nr. 4a der für Justizbeamte verbindlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) heißt es ausdrücklich: „Die Staatsanwaltschaft vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann.“ Es ist auch deutlich zu machen, „dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.“ Auch in den Regeln zur „Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk“ in Nr. 23 Abs. 1 RiStBV heißt es, dass die Auskünfte der Staatsanwaltschaft „weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgeifen“ und „der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren [...] nicht beeinträchtigt“ dürften. Zudem sei „im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt“. Und auch an dieser Stelle wird nochmals eindeutig hervorgehoben: „Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden.“

Generalstaatsanwältin Hügel rechtfertigte die PR der ersten Stunden später damit, dass „nachdem die Vorwürfe Anfang März bekanntgeworden seien, [...] der Behörde nichts anderes als eine Bestätigung übrig geblieben [sei], weil ‘Sie dürfen ja nicht lügen.’“ Wieso die Staatsanwaltschaft später dann aber immer wieder öffentlich nachgelegt hätte, erklärt sie so: „Als Tauss sich mit der Behauptung zur Wehr gesetzt habe, er sei wegen seiner Recherchen als Abgeordneter in der Kinderporno-Szene zum Besitz des strafbaren Materials befugt gewesen, habe die Behörde dies richtigstellen müssen. ‘Wenn eine falsche Information in die Presse kommt, dann müssen wir schon reagieren.’ Denn, so Hügel, aus Sicht der Staatsanwaltschaft habe ein Abgeordneter kein Recht zu derart eigenmächtigen Ermittlungen. Das sei aber eine ‘Rechtsfrage’, die vor Gericht geklärt werden müsse.“⁵⁹

Selbst wenn man der Generalstaatsanwältin folgen will – die Widersprüchlichkeit ihrer Argumentation offenbart sie mit ihrem letzten Satz selbst: Da sich aus den Äußerungen von Tauss überhaupt kein tatsächliches Richtigstellungsbedürfnis für die Staatsanwaltschaft ergeben konnte (da diese Rechtsfrage richtigerweise einzig vor Gericht zu klären ist), hat die Staatsanwaltschaft eben doch „aktive Öffentlichkeitsarbeit“ betrieben und die mediale Vorverurteilung befördert.

Bei Vorlage der Anklageschrift und Aufhebung der Immunität von Tauss werden Anfang September auch unter den Abgeordneten des Immunitätsausschuss kritische Stimmen wegen der „Öffentlichkeitsarbeit“ der Staatsanwaltschaft laut. Zumindest Nr. 23 Abs. 2 der RiStBV scheint verletzt worden zu sein. Dort heißt es: „Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.“ Dennoch erfolgt die Aufhebung der Immunität einstimmig.⁶⁰

Den Betroffenen lediglich (wie beispielsweise im Fall Mannesmann/Esser)⁶¹ auf die Möglichkeit eines Schmerzensgeldes oder Schadensersatzes wegen des Verhaltens der Staatsanwaltschaft zu verweisen, reicht bei einem Verdacht wie im Fall Tauss und besonders bei einem Abgeordneten nicht aus. Die Staatsanwaltschaft hat offensichtlich die Ausstrahlungswirkung von Art. 46 GG, der die Indemnität und Immunität von Abgeordneten regelt, verkannt. Ihre offensive Pressearbeit hat auf einen Abgeordneten viel stärkere Wirkung, als es eine spätere Verurteilung hätte – schon der Verdacht reicht aus, um ihm das öffentliche Ansehen und damit auch die berufliche Grundlage zu entziehen.⁶² Hier muss ein Staatsanwalt besonders sorgsam vorgehen, andernfalls wäre der Schutz des Art. 46 Abs. 2 GG faktisch unterlaufen.

Die Staatsanwaltschaft hat schließlich alles darangesetzt, um mit ihrer Pressepolitik zugleich die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 VVG zu begründen. Die Behauptung bloßer Missgeschicke wird der objektiven Sachlage nicht gerecht. Vielmehr zeigt insbesondere die ganz unnötige Hast bei der Anklageerhebung noch kurz vor der Bundestagswahl, dass ein Konzept dahintersteckt. Das Prinzip des gesetzlichen Richters sieht jedoch eigentlich nicht vor, dass sich die Anklagebehörde einen Gerichtsstand herbeireden oder -schreiben kann.

Die wie ein Berufsverbot wirkende „Öffentlichkeitsarbeit“ der Staatsanwaltschaft könnte zudem im Hinblick auf § 60 StGB eine nicht unwesentliche Rolle spie-

len. Auch wenn das Gericht Tauss Verhalten für strafbar halten würde, kann es danach von Strafe absehen, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre.

GRENZEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT VON STAATSANWALTSCHAFTEN

Über die Anklage gegen Jörg Tauss wird das Gericht befinden. Es wird entscheiden müssen, ob er sich tatsächlich strafbar gemacht hat und ob und wie er dafür bestraft wird. Ganz sicher ist, dass er sich mit seinen „Recherchen“ persönlich keinen Dienst erwiesen hat, mindestens weil er damit politisch angreifbar wurde. Und schon der öffentliche Verdacht bewirkt zumindest bei solch einem Vorwurf den Vollzug der öffentlichen Bestrafung. Eine strafrechtliche Kategorie darf dieses jedoch nicht sein.

Sicher ist aber auch, dass die „Öffentlichkeitsarbeit“ der Staatsanwaltschaft Karlsruhe dem Rechtsstaat einen Bärendienst erwiesen hat. Sie ist mindestens der Beleg dafür, dass die Verantwortlichen mit dem großen öffentlichen Vertrauen, das jeder staatsanwaltlichen Verlautbarung unweigerlich entgegen gebracht wird, zu keiner Zeit angemessen umgehen konnten. Was die Ermittler sagen wiegt schwer. Ausdruck findet dies nicht zuletzt im presserechtlichen Behördenprivileg. Schon von daher ist es für einen Beschuldigten schier unerträglich, wenn Staatsanwälte zwanglos am Telefon mit Journalisten plaudern und sich zu jedem Verfahrensstand über die Presse zu Wort melden. Stattdessen sollte sie das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit behutsam, soweit es den Fähigkeiten des jeweiligen Pressesprechers angemessener ist vielleicht gar nur schriftlich und im Wege von offiziellen, ggfs. sogar mit dem Beschuldigten abgestimmten Pressemitteilungen, äußern. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit würde man auch so genügen. Zudem wäre gewährleistet, dass die Sprecher der Staatsanwaltschaft nachträglich dokumentieren können, was sie tatsächlich verlautbart haben und was dagegen „nur“ ein falscher Bericht der Medien ist. Dem Betroffenen würde damit zugleich auch der Weg eröffnet werden, sich mit den normalen Mitteln des Presserechts gegen die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen erfolgreicher wehren zu können, da es den Medien verwehrt wäre, sich auf angebliche behördliche Äußerungen zu berufen.

Dem Bundestag sei zudem dringend geraten, besonders im Hinblick auf die moderne Datenkommunikation, „Smartphones“ und Serverinfrastrukturen, den „Fall Tauss“ zu einer generellen Überprüfung der Praxis im Umgang mit Anträgen zur Aufhebung der Immunität zu nutzen. Auch und gerade bei so einem heiklen Verdacht darf es nicht dazu kommen, dass die Rechte der Abgeordneten und die Vertraulichkeit des Parlaments insgesamt in Gefahr geraten. Hiergegen helfen keine Einzelfallentscheidungen, vielmehr ist ein generelles System zu etablieren, dass einerseits die rechtsstaatlich gebotenen Ermittlungen auch gegen MdBs zulässt, andererseits das Vertraulichkeitsversprechen des Art. 47 GG auch tatsächlich absichert. Eine Herausgabe der gesamten Datenbestände eines Abgeordneten an Exekutivorgane, wie sie im „Fall Tauss“ zugelassen wurde, sollte in der Zukunft nie wieder geschehen, eine Sichtung von Daten und Unterlagen – egal bei welchem Verdacht – nur in den Räumen und unter Aufsicht des Parlaments erfolgen.

Im Übrigen erscheint es aber äußerst fraglich, ob zumindest bei gesellschaftlich stark tabuisierten Tatbeständen und dem Verdacht gegen Prominente der Staatsanwaltschaft überhaupt eine (re-) aktive Pressearbeit gestattet werden sollte, wenn sie anschließend nur noch damit beschäftigt ist, den selbst entfachten „Tsunami“ zu füttern. Dies ist nicht professionell, sondern hilflos.

Soweit es den Fähigkeiten des jeweiligen Pressesprechers angemessener ist, sollte die Staatsanwaltschaft künftig ggfs. daher sogar nur noch schriftlich und im Wege von offiziellen Pressemitteilungen auf Anfragen reagieren dürfen. Solche Meldungen könnten in vielen Fällen sogar mit der Verteidigung abgestimmt werden – auch um ein „Aufschaukeln“ von Pressestatements zu vermeiden.

Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit würde man jedenfalls auch so genügen. Zudem wäre gewährleistet, dass die Sprecher der Staatsanwaltschaft nachträglich dokumentieren können, was sie tatsächlich verlautbart haben und was dagegen „nur“ ein falscher Bericht der Medien ist. Dem Betroffenen würde damit zugleich auch der Weg eröffnet werden, sich mit den normalen Mitteln des Presserechts gegen die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen erfolgreicher wehren zu können, da es den Medien verwehrt wäre, sich auf angebliche behördliche Äußerungen zu berufen. Anderes ist auch nicht unter dem Aspekt der „Waffengleichheit“ geboten. Denn gerade in Fällen, in denen schon der öffentliche Verdacht die Bestrafung bedeutet, werden weder der Verdächtige noch sein Anwalt die Öffentlichkeit suchen, um „Litigation-PR“ zu betreiben.

¹ Der Autor Jan Mönikes hat als Rechtsanwalt von Jörg Tauss die geschilderten Ereignisse selbst erlebt.

² Beitrag von Jörg Tauss bei Politik-Digital, „Der ‚vernetzte‘ Politiker“, 1.1.2000, <http://bit.ly/aicqVg> (alle angegebenen Links wurden zuletzt aufgerufen am 19.3.2010).

³ Zitiert nach Ferdinand Utner, „Die CDU und das Internet“, 1998, archiviert bei <http://bit.ly/boYHWh>.

⁴ Heise Online, „E-Mail-Interview mit dem SPD-Bundestagsabgeordneten Jörg Tauss“, 25.3.1997, <http://bit.ly/8YBA74>.

⁵ Netzeitung, „BKA-Chef gegen Bombenbau-Pläne“, 25.8.2006, <http://bit.ly/caUx02>.

⁶ Vgl. nur Heise Online, „Wie erfolgreich war ‘Operation Himmel’“, 7.2.2009, <http://bit.ly/1h6uQi> oder Telepolis, „Lügen und Widersprüche“, 8.6.2009, <http://bit.ly/bUk6V> oder Heise Online, „Operation Heiße Luft“, 31.12.2007, <http://bit.ly/dkJMaW>.

⁷ Siehe z.B. die kritische Analyse von Jörg-Olaf Schäfers, „Hintergrundtext: Kinderpornographie & Internet-Sperren“, 5.5.2009, <http://bit.ly/92xrR5>.

⁸ So bspw. Bayerns Justizministerin Beate Merk (CSU) bei Heise Online, „Merk: Online-Durchsuchung im Kampf gegen Kinderpornografie nötig“, 26.7.2007, <http://bit.ly/9NE8Ke> und BKA-Präsident Ziercke gegenüber den Innenexperten der Koalition im Spiegel Nr. 27 vom 2.7.2007, „Digitale Spaltung“, S. 33.

⁹ Vgl. Heise Online, „BKA fordert Sperrung kinderpornographischer Webseiten (Update)“, 27.8.2009, <http://bit.ly/2H1Z8G> oder Übersicht bei <http://bit.ly/doS1Ef>.

¹⁰ Vgl. Stern Online, „Kinder pornos per Handy verbreitet“, 23.1.2009, <http://bit.ly/bssqFl>.

¹¹ Hamburger Abendblatt, „Interview mit Ursula von der Leyen, ‚Kinderseelen werden zerfetzt‘“, 19.11.2008, <http://bit.ly/bAsXkS>.

¹² Focus Online, „Der Traum von der Internetspernung“, 4.3.2009, <http://bit.ly/1652vx>.

¹³ dpa Meldung 2009-03-05, 13:12 „Durchsuchung bei SPD-Abgeordneten – Verdacht auf Kinderpornografie“, 5.3.2009.

-
- ¹⁴ Vgl. die Übersicht der Ereignisse in Die Zeit, „*Wie konnten Sie nur, Herr Tauss?*“, 12.3.2009, Seite 6.
- ¹⁵ dpa Meldung 2009-03-05, 13:55 „*Staatsanwaltschaft bestätigt ‚Anfangsverdacht‘ im Fall Tauss*“, 5.3.2009.
- ¹⁶ Vgl. Die Zeit, a.a.O. (Fn. 14).
- ¹⁷ Spiegel Online, „*Kinderporno-Fund bringt SPD-Politiker in Erklärungsnot*“, 5.3.2009, <http://bit.ly/Tk5QQ>.
- ¹⁸ Spiegel Online, a.a.O. (Fn. 17).
- ¹⁹ dpa Meldung Meldung vom 2009-03-05, 17:13 „*Staatsanwaltschaft zu Fall Tauss: Wir sind in Berlin fündig geworden*“, 5.3.2009.
- ²⁰ Spiegel Online, a.a.O. (Fn. 17).
- ²¹ Heise Online, „*Aus für Tauss*“, 6.3.2009, <http://bit.ly/FevVS>.
- ²² Spiegel Online, „*SPD-Abgeordneter Tauss gibt nach Kinderporno-Verdacht Ämter auf*“, 6.3.2009, <http://bit.ly/qnn32>.
- ²³ Spiegel Online „*Rückzug als Bundestagskandidat – Tauss wirft SPD Mobbing vor*“, 26.3.2009, <http://bit.ly/9Vh3j4>.
- ²⁴ Heise Online, a.a.O. (Fn. 21).
- ²⁵ Spiegel Online, „*Staatsanwaltschaft widerspricht Tauss' Rechtfertigung*“, 6.3.2009, <http://bit.ly/cIXg6e>.
- ²⁶ Sueddeutsche.de, „*Verdacht auf Kinderpornographie*“, 6.3.2009, <http://bit.ly/1Lxtul>.
- ²⁷ Heise Online, a.a.O. (Fn. 21).
- ²⁸ Vgl. Spiegel Online, „*Staatsanwalt weist Vorwürfe von Tauss-Verteidiger zurück*“, 7.3.2009, <http://bit.ly/mSghP>.
- ²⁹ Pressemitteilung des Deutschen Bundestages, „*Vorsitzender des Immunitätsausschusses des Deutschen Bundestages widerspricht Andeutungen des Verteidigers des Abgeordneten Jörg Tauss*“, 11.3.2009, <http://bit.ly/94zaoH>.
- ³⁰ Pressemitteilung des Deutschen Bundestages, „*Vorsitzender des Immunitätsausschusses und Staatsanwaltschaft widersprechen Darstellungen zur angeblichen Weitergabe von Informationen durch den Immunitätsausschuss im Fall Tauss*“, 20.3.2009, <http://bit.ly/aUsTNQ>.
- ³¹ Stuttgarter Zeitung Online, „*Anonyme Anzeige belastet den SPD-General Jörg Tauss*“, 11.2.2006, <http://bit.ly/d8zkmn>.
- ³² Pressemitteilung des Deutscher Bundestages, „*Vorsitzender des Immunitätsausschusses sieht Entscheidung zur Immunitätsaufhebung bestätigt*“, 13.3.2009, <http://bit.ly/bfuTop>.
- ³³ In der Entscheidung des AG Karlsruhe vom 16.3.2009 heißt es dazu auszugsweise: „Art. 47 GG verleiht dem Abgeordneten ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht und ein korrespondierendes Beschlagnahmeverbot [...]“. Diese schützen des Vertrauensverhältnisses, „das im Einzelfall zwischen dem Abgeordneten und einem Dritten in Rücksicht auf die Mandatsausübung zu Stande gekommen ist.“ Für zwei Mobiltelefone, mit denen Tauss nicht mit Sascha H. kommuniziert hatte, bedeutet dies, dass „zunächst die Sichtung nach dem Vorhandensein einschlägiger Dateien zu begrenzen“ sei, „da es nicht völlig fernliegend erscheint, dass die tatbestandsbezogene Telekommunikation vorwiegend [...] mit dem [...] Mobiltelefon stattgefunden hat. Noch mehr gilt dies für die [...] Computer, bei denen der Bezug zur parlamentarischen Arbeit [...] sehr nahe liegt und bei denen [...] eine Beschlagnahme nur im Falle des Auffindens solcher Daten herbeigeführt werden wird.“
- ³⁴ Süddeutsche Zeitung, „*Polizei im Parlament*“, 30.7.2003, <http://bit.ly/cjVeWF>.
- ³⁵ BVerfG, Urteil vom 30.7.2003 – 2 BvR 508/ 01.
- ³⁶ BVerfG, a.a.O. (Fn. 35) („Gegen seinen Willen allerdings ist eine Beschlagnahme von gegenständlich verfestigten Mitteilungen aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Abgeordnetem und Dritten nur dann – mit Genehmigung des Bundestags – zulässig, wenn der Mandatsträger selbst einer Straftat verdächtig ist; dann fehlt ihm die Zeugeneigenschaft.“).
- ³⁷ Vgl. oben Fn. 33.
- ³⁸ Vgl. z.B. Stern, „*Codewort ‚kleiner Bruder‘*“, Ausgabe Nr. 15, 2.4.2009, Seite 63.
- ³⁹ So verstieg sich beispielsweise das InfoRadio des RBB im Rahmen einer Interview-Ankündigung am 25.3.2009 zu der gleich in zweifacher Hinsicht falschen Behauptung, Tauss werde vorgeworfen „tausende Bilder heruntergeladen zu haben“; Radio Bremen baute den falschen Vorwurf, Tauss habe „über 200 Bilder und Videos, [...] via Internet gesammelt“ am 23.9.2009 in einem Bericht zur Bundestagswahl über die Piratenpartei, deren Mitglied Tauss zwischenzeitlich geworden war, ein. Auch hier siegt der Charme angeblicher kinderpornographischer „Downloads“ durch einen prominenten Gegners des Zugängerschwerungsgesetzes

über die Wahrheit. In diesen und vielen weiteren Fällen mussten die Redaktionen umgehend richtigstellen und die weitere Verbreitung falscher Beiträge unterlassen.

⁴⁰ Erklärung von Jörg Tauss im Wortlaut: <http://bit.ly/HuiGk>.

⁴¹ Spiegel Online, a.a.O. (Fn. 28).

⁴² Pressemitteilung der StA Karlsruhe, 11.3.2009, <http://bit.ly/dgnzLA>.

⁴³ B.Z. Online, „Ja, ich habe Mist gebaut“, 12.3.2009, <http://bit.ly/9wv3Rt>; Bild Online, „Staatsanwalt glaubt ihm nicht“, 12.3.2009, <http://bit.ly/cNgObL>.

⁴⁴ Die Zeit, a.a.O. (Fn. 14).

⁴⁵ Die Zeit, a.a.O. (Fn. 14).

⁴⁶ Sueddeutsche.de, „Intimes, inszeniert und vorgeführt“, 16.4.2009, <http://bit.ly/bG7vzM>.

⁴⁷ Sueddeutsche.de, „Urteil jetzt, Prozess später“, 20.4.2009, <http://bit.ly/1d74KY>.

⁴⁸ Gernot Lehr, „Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden“, NSTZ 2009, S. 409 ff., „Presse- und äußerungsrechtliche Instrumente des Staates im öffentlichen Meinungskampf“, AfP 2010, S. 25 ff.

⁴⁹ Zeit Online, „Unfairer Umgang mit Kachelmann“, 25.03.2010, <http://bit.ly/cEEQOC>.

⁵⁰ Tagespiegel, „Tauss' Anwalt wirft Anklägern soziale Exekution vor“, 8.3.2009, <http://bit.ly/atmbZP>.

⁵¹ KaNews.de, „Vorbildlich und korrekt gehandelt‘- Staatsanwaltschaft weist Tauss' Vorwürfe zurück“, 13.3.2009, <http://bit.ly/bld2J3>.

⁵² Bild Online, „Tauss wirft Staatsanwalt miserablen Stil vor“, 21.7.2009; <http://bit.ly/DICNR>.

⁵³ SWR, Interview von Jürgen Essig mit Oberstaatsanwalt Rüdiger Rehring (Min. 00:31 bis 02:05); 21.7.2009; Transskript liegt den Verfassern vor.

⁵⁴ Süddeutsche Zeitung, „Kritik am Staatsanwalt“, 21.7.2010, <http://bit.ly/wGv34>.

⁵⁵ Einen umfangreichen Überblick über die Geschehnisse rund um das Zugangserschwerungsgesetz gibt es bei www.presseschauer.de unter <http://bit.ly/HxPnB>.

⁵⁶ Stern Online, „Neue Vorwürfe gegen Tauss“, 22.9.2009, <http://bit.ly/uUjZf>; Der Westen, „Tauss soll sich Pornos mit kleinen Jungs beschafft haben“, 22.9.2009, <http://bit.ly/cp6Yhi>.

⁵⁷ Vgl. z.B. Märkische Allgemeine, „Die geplanten Sperrlisten für Kinderporno-Seiten sind vom Tisch / Statt dessen sollen die Seiten gelöscht werden“, 23.2.2009, <http://bit.ly/dnNVY1>.

⁵⁸ Tagesspiegel, „Der Verdächtige“, 10.9.2009, <http://bit.ly/2XbOK>.

⁵⁹ Heise Online, „Behördenchefin kritisiert Staatsanwalt im Fall Tauss“, 21.7.2009, <http://bit.ly/d30itg>.

⁶⁰ MDR.de, „Anklage gegen Ex-SPD-Mann Tauss erhoben“, 09.09.2009, <http://bit.ly/bfvrCA>.

⁶¹ Vgl. OLG Düsseldorf: Urteil vom 27.4.2005, Az. 15 U 98/03.

⁶² Vgl. nur Berichte wie diese: Stern Online, „SPD drängte Tauss zum Rücktritt“, 10.6.2009, <http://bit.ly/9YFsu4>; Sueddeutsche.de, „Im Zweifel gegen den Angeklagten“, 30.4.2009, <http://bit.ly/l62B9>; Stuttgarter Zeitung, „Verurteilt ohne Urteil“, 8.9.2009, <http://bit.ly/16RvhA>.